

II.

Arbeiterſchutzgeſetze.

Sonntagsruhe.

Das Wohlbeſinden und die dauernde Leiſtungsfähigkeit eines Arbeiters hängt nicht unwefentlich von dem rechten Wechſel zwiſchen Arbeit und Erholung ab. Ein Überanſpannen der Kräfte hält der Körper nur kurze Zeit aus; immer folgt auf eine Überanſtrengung eine entſprechend große Erſchlaffung. Das rechte Wohlergehen iſt nur auf die Dauer geſichert, wenn Arbeit und Erholung in beſtimmten Zwiſchenräumen miteinander abwechſeln. Ebenſo bedarf der Körper nach mehrtägiger Anſpannung einer längeren Erholungs- pauſe, der Sonntagsruhe.

Durch die Werkſtatt- oder Betriebsordnung ſind die täglichen Pauſen, ebenſo die Feierabendſtunden genau feſtgeſetzt. In maſchinellen Betrieben darf über Feierabend nur mit poliſeielicher Genehmigung bezw. während der von der Polizei feſtgeſetzten Stunden gearbeitet werden.

Die Ruhepauſe beträgt für jeden Sonn- und Feſttag 24 Stunden, für zwei aufeinander folgende Feſttage (z. B. Silveſter am Sonntag, Neujahrstag) 36 Stunden und für die drei hohen Feſte 48 Stunden. In Geſchäften, die eine Unterbrechung der Arbeit nicht geſtatten, ſind jedem Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntage volle 12 Stunden (von morgens ſechs Uhr bis abends ſechs Uhr) oder an jedem dritten Sonntage 36 Stunden freie Zeit zu gewähren.

Eine geſetzliche Verpflichtung zur Sonntagsarbeit beſteht nicht.

In Brücken und Gruben, in Ziegeleien, Fabriken und Werkſtätten, auf Zimmerplätzen, Bauhöfen und Bauten dürfen Arbeiter an Sonn- und Feſttagen nicht beſchäftigt werden. Jedoch dürfen an Sonn- und Feſttagen folgende Arbeiten vorgenommen werden:

- a) ſolche Arbeiten, die durch Nothfälle bedingt ſind,
- b) Arbeiten, die zum Zwecke der Reinigung, Inſtandhaltung und Bewachung des Betriebes notwendig ſind, ſowie ſolche Arbeiten, welche erforderlich ſind, um die Aufnahme des vollen Betriebes rechtzeitig zu ermöglichen (dabei iſt vorausgeſetzt, daß dieſe Arbeiten während des Betriebes [alſo an Werktagen] nicht vorgenommen werden können),